

Masterstudiengang Angewandte Linguistik (MA AL)

Bestimmungen zur Aufnahmeprüfung fachliche Eignung für die Vertiefung Konferenzdolmetschen

1 Grundsatz

Die Aufnahmeprüfung fachliche Eignung für die Vertiefung Konferenzdolmetschen besteht aus den Disziplinen *Verhandlungsdolmetschen* (für Studierende mit B-Sprache), *Stegreifübersetzen* und *Konsequativdolmetschen* (siehe 1.3 Prüfungsprogramm).

1.1 Definitionen

A-Sprache: Muttersprache oder gleichwertige Sprache

B-Sprache: aktive Fremdsprache, in die und aus der gedolmetscht wird

C-Sprache: passive Fremdsprache, aus der gedolmetscht wird

1.2 Inhalt, Aufgabe und Bewertungskriterien der Disziplinen

a) Verhandlungsdolmetschen (Dolmetschen eines Gesprächs)
(nur für KandidatInnen mit B-Sprache)

Dauer: 5–8 Minuten, Bewertungsart: bestanden / nicht bestanden

Aufgabe: Der Kandidat/die Kandidatin dolmetscht ein kurzes Gespräch zwischen zwei Personen. Das Gesprächsthema wird den KandidatInnen eine Stunde vor der Prüfung mitgeteilt.

Beurteilungskriterien: Ausdrucksfähigkeit in der Mutter- und Fremdsprache, geistige Beweglichkeit, sprachliches Reaktionsvermögen, persönliche Präsenz.

b) Stegreifübersetzen

Textumfang: 350–400 Wörter, Bewertungsart: bestanden / nicht bestanden

Aufgabe: Der Kandidat/die Kandidatin übersetzt einen Text aus dem Stegreif (ab Blatt). Der Text wird weder vorgelesen, noch darf er vor der Wiedergabe durchgelesen werden.

Beurteilungskriterien: Es wird eine flüssige, sachlich und sprachlich korrekte Übersetzung erwartet.

c) Konsequativdolmetschen

Textumfang: 350–400 Wörter, Bewertungsart: bestanden / nicht bestanden

Aufgabe: Der Kandidat/die Kandidatin dolmetscht konsequativ einen Text zu einem unvorbereiteten Thema. Der Text wird vorgelesen oder frei vorgetragen. Der Kandidat/die Kandidatin macht sich Notizen.

Beurteilungskriterien: Es wird keine integrale, jedoch eine flüssige, sachlich und sprachlich korrekte Wiedergabe erwartet.

1.3 Prüfungsprogramm

Sprachkombination	Verhandlungsdolmetschen	Stegreifübersetzen	Konsekutivdolmetschen	Anzahl Teilprüfungen
ABC	A-B-A	A-B, C-A	B-A	4
AAC*	A1-A2-A1	C-A1, C-A2	A1-A2, A2-A1	5
ABCC	A-B-A	A-B, C1-A	B-A, C2-A	5
ABCCC	A-B-A	A-B, C1-A, C2-A	B-A, C3-A	6
ABBC	A-B1-A, A-B2-A	A-B1, A-B2, C-A	B1-A, B2-A,	7
ABBCC	A-B1-A, A-B2-A	A-B1, A-B2, C1-A	B1-A, C2-A, B2-A	8
ACCC		C1-A, C2-A	C3-A	3
ACCCC		C1-A, C2-A	C3-A, C4-A	4

Bei nicht aufgeführten Kombinationen entscheidet die Studiengangleitung über das Prüfungsprogramm.

*Ein Studium mit 2 A-Sprachen ist nicht möglich. Bei der Aufnahmeprüfung fachliche Eignung dient die Prüfungsversion AAC lediglich zur Abklärung, welche der beiden aktiven Sprachen stärker ist.

1.4 Ablauf

1. Die KandidatInnen mit B-Sprache haben eine Stunde Zeit, um sich in einem Raum auf die Teilprüfung Verhandlungsdolmetschen vorzubereiten. Die Raumnummer sowie das Thema werden schriftlich mitgeteilt.
2. Zur Vorbereitung der Prüfung steht ein für diesen Zweck speziell reservierter Raum zur Verfügung. Ein Laptop mit Internetzugang wird in diesem Raum ebenfalls bereitgestellt.
3. Die Kandidatin/der Kandidat begibt sich zum vorgesehenen Zeitpunkt (Prüfungstermin) vor den Prüfungsraum und wartet, bis sie/er für die Prüfung hereingebeten wird.
4. Die Kandidatin/der Kandidat absolviert die vorgesehenen Disziplinen. Die Reihenfolge der Disziplinen steht der Kandidatin/dem Kandidaten frei. Anschliessend verlässt die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsraum.
5. Die Jury (→ 1.5. Bewertung) beurteilt und bewertet die Leistung der Kandidatin/des Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung oder bei Bedarf – wenn nicht alle Jurymitglieder persönlich bei der Prüfung anwesend sind – nach der Prüfung im Korrespondenzverfahren.
6. Der Vorsitz informiert die Kandidatin/den Kandidaten schriftlich über das Prüfungsergebnis.

1.5 Bewertung

1. Die Prüfungsleistung wird von einer Jury beurteilt. Mitglieder der Jury sind:
 - der Leiter/die Leiterin der Vertiefung (Vorsitz) oder eine Stellvertretung
 - mindestens eine Lehrkraft der zu prüfenden Sprachversion/en
2. Die Beurteilung erfolgt im gemeinsamen Einvernehmen. Ist die Semesterlehrkraft anderer Meinung als der Vorsitz und ist keine Einigung möglich, entscheidet der Vorsitz endgültig.
3. Die Beurteilung wird schriftlich festgehalten und vom Vorsitz unterzeichnet.
4. Der Vorsitz hält die Begründung der Beurteilung in einem Kurzprotokoll fest.

2 Aufzeichnung

- Die Prüfung wird aufgezeichnet.
- Die Prüfungsaufnahmen werden mindestens bis zum Ablauf der Rekursfrist aufbewahrt.
- Die Aufzeichnungen werden den KandidatInnen nicht abgegeben.

3 Wiederholung

Nichtbestandene Teilprüfungen können frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einmal wiederholt werden; die Wiederholung erfolgt zum nächsten offiziellen Prüfungstermin.

4 Bestehen und Sprachkombination

Das Prüfungsergebnis der Aufnahmeprüfung fachliche Eignung für die Vertiefung Konferenzdolmetschen entscheidet über die Belegung der Muttersprache (A-Sprache) und der Fremdsprachen als aktive Sprache (B-Sprache) und/oder als passive Sprache (C-Sprache). Eine als B-Sprache angemeldete und nicht bestandene Fremdsprache kann als C-Sprache zugelassen werden. Eine als zweite A-Sprache geprüfte und nicht bestandene Muttersprache kann als B-Sprache zugelassen werden.

Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung fachliche Eignung für die Vertiefung Konferenzdolmetschen ist das Bestehen der Mindest-Sprachkombination ABC oder ACCC erforderlich, wobei für das Bestehen einer B-Sprache alle drei zur jeweiligen B-Sprache gehörigen Teilprüfungen bestanden werden müssen (Stegreifübersetzen A–B, Konsektivdolmetschen B–A sowie Verhandlungsdolmetschen A–B–A). Es werden keine Gesamtbewertungen vergeben, jede Teilprüfung muss einzeln bestanden werden.

5 Sprachangebot

Das aktuelle Angebot der Studiensprachen findet sich auf der Webseite des Masters Angewandte Linguistik (www.zhaw.ch/linguistik/master).

Auf Anfrage können auch weitere Studiensprachen geprüft werden. Über die Durchführung der Prüfung entscheidet die Studiengangleitung.

Die Studiengangleitung behält sich vor, bei geringer Teilnehmerzahl auf die Durchführung eines Kurses im Studium zu verzichten. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung fachliche Eignung berechtigt nicht zu einem Studienplatz mit der gewünschten Sprachkombination. Im Studium kann nur eine A-Sprache belegt werden.

6 Abmeldung

Bei einer Abmeldung nach mehr als zehn Tagen nach Versand der Einladung mit den genauen Prüfungsterminen ist die Prüfungsgebühr auch bei Nichterscheinen geschuldet.

Bei einer Abmeldung weniger als 24 Stunden vor dem Prüfungstermin sowie bei Nichterscheinen ohne triftige Gründe gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als triftige Gründe gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Verspätungen im öffentlichen Verkehr (ausgenommen gravierende Zwischenfälle) gelten nicht als höhere Gewalt und werden nicht als Verspätungsgrund akzeptiert.

Der Hinderungsgrund muss unverzüglich nach dessen Eintreffen der Studiengangleitung mitgeteilt und durch entsprechende Nachweise belegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangleitung anhand der eingereichten Dokumente.

7 Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Aufnahmeprüfung fachliche Eignung für die Vertiefung Konferenzdolmetschen sowie bestandene Teilprüfungen sind für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studiensemesters) sowie für den Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig.

8 Erlassinformationen

8.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	Vertiefungsleitung KD
Beschlussinstanz	Studiengangleitung MA AL
Anzeigeort	2.04.01 Anmeldung und Zulassungsverfahren
Publikationsort	Public

8.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	17.04.2018	SGL MA AL	18.2.2019	Originalversion
1.0.1	02.07.2018	SGL MA AL	02.07.2018	Änderung Wortlaut 1c) Übersetzung >> Wiedergabe
1.1.0	15.11.2019	SGL MA AL	15.11.2019	Änderungen in Kapitel 1.4 und 1.5
1.2.0	11.12.2019	SGL MA AL	11.12.2019	Änderungen in Kapitel 4, 5